



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 16 – Ortskern Frielingsdorf -, IX. Änderung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht. (@ Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach)

Entsprechend dem Planentwurf ist beabsichtigt, auf dem Grundstück östlich des vorhandenen Lebensmittelmarktes an der Corneliusstr., einen neuen REWE-Markt mit ca. 1400 qm Verkaufsfläche zu errichten.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Auslegung des Bauleitplanes, einschließlich Begründung, erfolgt im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar, 51789 Lindlar, Borromäusstraße 1, in der Zeit

vom 18.05.2010 bis einschließlich 18.06.2010

zu folgenden Zeiten:

Di., Mi. und Do.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mo.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Umweltbezogene Informationen

Für das Bauvorhaben wurde ein schalltechnisches Prognosegutachten erstellt. Das Gutachten kann während der Auslegung der Planung eingesehen werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird keine Umweltprüfung durchgeführt und kein Umweltbericht erstellt.

Hinweise:

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Herr Kappe, Tel. 02266 96300,
E-Mail: Guenther.Kappe@Gemeinde-Lindlar.de, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich an den Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lindlar, den 28.04.2010

Im Auftrag

Günther Kappe

Druckansicht aus:

- RIO -

Maßstab 1 : 2500

Bebauungsplan NR. 16
Ortskern Frielingsdorf
Bereich der IX. Änderung

